



Urkundenverzeichnis Nummer 2419/2023 M

Verhandelt  
in dieser Freien und Hansestadt Hamburg  
am 7. Dezember 2023.

Vor mir, dem hamburgischen Notar

**Dr. Moritz Menges**

mit den Amtsräumen Am Sandtorkai 50, 20457 Hamburg, erschienen heute:

1. Herr Dr. Kay Franz Arthur **Jeß**,  
geboren am 4. Dezember 1957,  
geschäftsansässig: Hinterm Stern 20, 22041 Hamburg,  
von Person bekannt,
2. Herr Walter **Kießling**,  
geboren am 27. März 1954,  
geschäftsansässig: Hinterm Stern 20, 22041 Hamburg,  
von Person bekannt,
3. Herr Friedrich Alexander Johannes **Crone**,  
geboren am 30. Juli 1987,  
geschäftsansässig: Hinterm Stern 20, 22041 Hamburg,  
von Person bekannt,

handelnd

- a) für sich persönlich,
- b) aufgrund Generalvollmacht vom 17. Oktober 2014, UR-Nr. 209/2014 M des amtierenden Notars, die bei Beurkundung in Ausfertigung vorlag und von welcher eine Abschrift, deren wörtliche Übereinstimmung mit der Ausfertigung hiermit beglaubigt wird, der Niederschrift als **Anlage V** beigefügt ist, für

Herrn Dr. Ronald Friedrich Heinrich Herbert **Crone**,  
geboren am 5. Juli 1940,  
geschäftsansässig: Hinterm Stern 20, 22041 Hamburg.

Ihren in meiner Anwesenheit abgegebenen Erklärungen gemäß beurkunde ich auf Ansuchen folgenden

**Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der  
HMG Beteiligungen AG**

mit dem Sitz in Hamburg, Amtsgericht Hamburg HR B 133384,  
nebst Verzichtserklärungen  
(Formwechsel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

**I. Vorbemerkung**

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist unter HR B 133384 die HMG Beteiligungen AG (im Folgenden "**Gesellschaft**" genannt) eingetragen. In den Amtsräumen des amtierenden Notars findet am heutigen Tage eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft statt. Anwesend sind:
  - a) vom Aufsichtsrat der Gesellschaft:

der Vorsitzende,  
Herr Dr. Kay Franz Arthur Jeß,  
geboren am 4. Dezember 1957,  
geschäftsansässig: Hinterm Stern 20, 22041 Hamburg,

Herr Walter Kießling,  
geboren am 27. März 1954,  
geschäftsansässig: Hinterm Stern 20, 22041 Hamburg,
  - b) vom Vorstand der Gesellschaft:

Herr Friedrich Alexander Johannes Crone,  
geboren am 30. Juli 1987,  
geschäftsansässig: Hinterm Stern 20, 22041 Hamburg,
  - c) die aus dem Teilnehmerverzeichnis (**Anlage 1**) ersichtlichen Aktionäre.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 377.000,00; es ist eingeteilt in 377.000 nennwertlose Stückaktien und wird gehalten von vier (4) Aktionären, nämlich
  - a) Herrn Dr. Kay Jeß im Umfang von 75.400 Stückaktien,
  - b) Herrn Dr. Ronald Crone im Umfang von 131.950 Stückaktien,

- c) Herrn Walter Kießling im Umfang von 131.950 Stückaktien,
- d) Herrn Friedrich Crone im Umfang von 37.700 Stückaktien.

Aktienurkunden sind nicht ausgegeben.

- 3. Das gesamte Grundkapital ist somit vertreten. Das Grundkapital ist nach Angabe der Beteiligten durch Bareinzahlung vollständig erbracht.
- 4. Stimmrechtslose Aktien, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besondere Rechte oder Vorzüge bestehen bei der AG nicht.

## **II. Eröffnung der Hauptversammlung**

- 1. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Kay Jeß, übernahm gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung den Vorsitz und eröffnete die Hauptversammlung um 10.55 Uhr.
- 2. Er stellte das Teilnehmerverzeichnis, das vor der ersten Abstimmung für die gesamte Dauer der Hauptversammlung zur Einsicht ausgelegt wurde, als richtig fest und gab die Präsenz bekannt. Das Teilnehmerverzeichnis ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt. Der Vorsitzende stellte fest, dass es sich folglich um eine Vollversammlung handelt. Die Präsenz blieb während der gesamten Hauptversammlung unverändert.
- 3. Vorsorglich verzichten alle Aktionäre auf die Einhaltung der abdingbaren gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und erkennen die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung und die Versammlungsleitung durch Herrn Dr. Kay Jeß an.
- 4. Der Vorsitzende bestimmte, dass die Abstimmung durch Handaufhebung erfolgen solle, er behielt sich jedoch die Anordnung einer anderen Abstimmungsart vor.

Sodann wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen nach Erläuterung des Formwechselbeschlussentwurfes beschlossen und zu **Tagesordnungspunkt TOP 1, dem Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH**, erklärt:

## **III. Formwechsel**

1. Die HMG Beteiligungen AG mit dem Sitz in Hamburg wird in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt unter der künftigen Firma HMG Beteiligungen GmbH. Der Sitz der Gesellschaft bleibt unverändert. Der Gegenstand der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umfasst den Unternehmensgegenstand der Aktiengesellschaft vollständig.
2. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 377.000,00 entspricht dem Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in gleicher Höhe. Dieses ist eingeteilt in 377.000 Geschäftsanteile zu nominal je EUR 1,00, welche die bisherigen Aktionäre der Aktiengesellschaft wie folgt halten:
  - a) Herr Dr. Kay Jeß 75.400 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 1 bis 75.400,
  - b) Herr Dr. Ronald Crone 131.950 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 75.401 bis 207.350,
  - c) Herr Walter Kießling 131.950 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 207.351 bis 339.300,
  - d) Herr Friedrich Crone 37.700 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 339.301 bis 377.000.

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft wird in der bisherigen Höhe zum Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Ein Sachgründungsbericht ist gemäß § 245 Abs. 4 UmwG nicht erforderlich.

3. Die Satzung der HMG Beteiligungen GmbH wird mit dem sich aus **Anlage 2** ergebenden, verlesenen Wortlaut vollständig neu festgestellt. Die Feststellung der Satzung ist Bestandteil des Formwechselbeschlusses.

Aus der Satzung ergeben sich Art und Umfang der Beteiligung an der HMG Beteiligungen GmbH sowie die Rechte der Gesellschafter im Einzelnen.

4. Zu übernehmende Festsetzungen über Sondervorteile oder Sachübernahmen enthält die Satzung der HMG Beteiligungen AG nicht.
5. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund des angekündigten, nachstehend abgegebenen Verzichts nicht erforderlich (§ 194 Abs 1 Nr. 6 UmwG).

6. Bei der HMG Beteiligungen AG besteht kein Betriebsrat, die HMG Beteiligungen AG beschäftigt Arbeitnehmer. Die Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern der HMG Beteiligungen AG werden unverändert von der HMG Beteiligungen GmbH fortgeführt; außer dem Arbeitgeberwechsel ändert sich für die Arbeitnehmer der HMG Beteiligungen AG somit nichts.
7. Der bisherige Aufsichtsrat der HMG Beteiligungen AG entfällt. Bei der HMG Beteiligungen GmbH ist nach Ansicht des Vorstands der HMG Beteiligungen AG kein neuer Aufsichtsrat zu bilden, da weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ebenso wenig ist die Bildung eines fakultativen Aufsichtsrates beabsichtigt. Eine Anrufung des Landgerichtes gem. § 98 Abs. 1 AktG kann unterbleiben, da vorstehende Umstände weder streitig noch ungewiss sind.
8. Sonderrechte oder Vorzüge iSd § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG werden in der HMG Beteiligungen GmbH nicht eingeräumt.
9. Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden.
10. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

Der Vorsitzende gab das Abstimmungsergebnis bekannt und stellte fest, dass die Umwandlung mit mehr als 3/4-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals beschlossen ist.

#### **IV. Geschäftsführerbestellung**

Zu **Tagesordnungspunkt TOP 2, Bestellung eines Geschäftsführers der durch Formwechsel entstehenden GmbH**, wurde sodann einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen nach kurzer Aussprache beschlossen und erklärt:

1. Zum Geschäftsführer der HMG Beteiligungen GmbH wird bestellt:

Herr Friedrich Alexander Johannes Crone,  
geboren am 30. Juli 1987,  
Wohnort: Hamburg.

Er vertritt die Gesellschaft stets einzeln und ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

2. Prokuren bei der HMG Beteiligungen AG bestehen nicht.

Der Vorsitzende gab das Abstimmungsergebnis bekannt und stellte fest, dass zum ersten Geschäftsführer Herr Friedrich Alexander Johannes Crone bestellt und ihm Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wurde.

#### **V. Verzichtserklärungen**

1. Jeder Aktionär erklärt hiermit den Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften sowie sämtliche verzichtbaren Voraussetzungen für die Fassung des Beschlusses einer Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH, insbesondere auch
  - die Erstellung eines Umwandlungsberichts gemäß § 192 Abs. 1 UmwG;
  - das Bar-Abfindungsgebot gemäß §§ 207 ff. UmwG;
  - die Einhaltung von Ladungsfristen;
  - die Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Beschlussfassung (§§ 238, 230 UmwG).
2. Jeder Aktionär erklärt ferner den Verzicht auf ein Klagerecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses.

#### **VI. Feststellung**

Es wird festgestellt, dass alle Aktionäre der HMG Beteiligungen AG, die Herren Dr. Kay Jeß, Dr. Ronald Crone, Walter Kießling und Friedrich Crone, für den Formwechsel gestimmt haben (§ 244 Abs. 1 UmwG).

#### **VII. Abschluss der Hauptversammlung**

1. Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst, weitere Erklärungen nicht abgegeben.

Der Vorsitzende schloss die Versammlung um 11:35 Uhr.

2. Sämtliche Feststellungen des Vorsitzenden stimmen mit den Wahrnehmungen des Notars überein. Alle Beschlussergebnisse wurden wie geschildert festgestellt, bekannt gegeben und verkündet und blieben unwidersprochen.
3. Widersprüche zu Protokoll des beurkundenden Notars wurden nicht erklärt.
4. Rügen hinsichtlich der Beantwortung von Fragen wurden nicht erklärt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

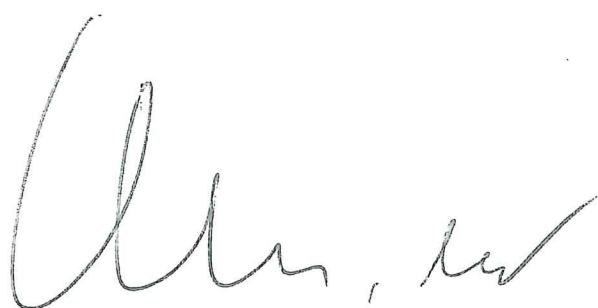
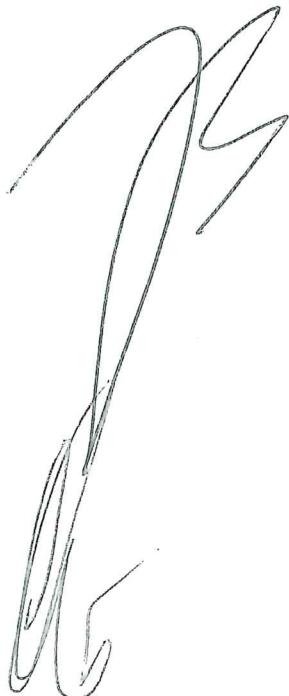
1. Sämtliche Beteiligten bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars Frau Jennifer Swolana, Frau Katrin Kanabaja, Herrn Jan Holtzmann und Herrn Matthias Stüben, aller Anschrift: Am Sandtorkai 50, 20457 Hamburg, je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung dieser Urkunde und der darin gefassten Beschlüsse abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen und auf die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, insbesondere zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen und Vornahme von Wahlen, sowie zur Änderung der Registeranmeldungen.

2. Teilvollzug der Urkunde ist möglich.
3. Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass
  - der Formwechsel erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird;
  - die bisherigen Organe, insbesondere auch der Aufsichtsrat, zu diesem Zeitpunkt ihre Funktion kraft Gesetzes verlieren;
  - Gläubiger der Gesellschaft unter Umständen Sicherheit für ihre Forderungen verlangen und die Vorstände der formwechselnden Aktiengesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch nehmen können;
  - auf die formwechselnde AG lautende Berechtigungen, Eigentums- und Anspruchstitel zu berichtigen sind; in Rechtsstreitigkeiten ist der Formwechsel mitzuteilen;

- soweit in der Aktiengesellschaft Sonderrechte zugunsten Dritter bestehen, diesen Dritten vergleichbare Rechte in der GmbH einzuräumen sind; Rechte Dritter an den Aktien bestehen an den künftigen GmbH-Geschäftsanteilen fort;
  - für die Umwandlung die Vorschriften des GmbH-Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gründer gelten, eine Unterbilanz dem Formwechsel aber nicht entgegensteht,
  - der Notar steuerlich nicht beraten hat.
4. Die Kosten der Niederschrift und ihres Vollzuges trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,00.

Das vorstehende Protokoll nebst **Anlage 2** wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:



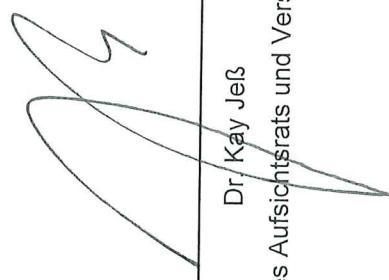
**Anlage 1:**

**Teilnehmerverzeichnis der außerordentlichen Hauptversammlung der HWG Beteiligungen AG am 7. Dezember 2023**

**Grundkapital EUR 377.000,00; eingeteilt in 377.000 nennwertlose Stückaktien**

Aktionär	Vertreten durch	Anzahl Aktien	Anzahl Stimmen
Dr. Kay Jeß		75.400	75.400
Dr. Ronald Crone	Friedrich Crone	131.950	131.950
Walter Kießling		131.950	131.950
Friedrich Crone		37.700	37.700
<b>Summe</b>		<b>377.000</b>	<b>377.000</b>
In % des Grundkapitals		100	100

Hamburg, den 7. Dezember 2023



Dr. Kay Jeß  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats und Versammlungsleiter)

## GESellschaftsvertrag

### § 1

#### Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

**HMG Beteiligungen GmbH**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

### § 2

#### Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen im In- und Ausland; Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere bei deren Gründung, in deren Aufbauphase oder im Zusammenhang mit deren Umstrukturierung oder Nachfolgeregelungen; ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die unter das Gesetz über Unternehmensbeteiligungen (UBGG), das Gesetz über Kapitalgesellschaften (KAAG) oder das Börsengesetz (BörsenG) fallen; Aufbau- und Restrukturierungsmanagement auf Zeit, ausgenommen hiervon ist jedoch jede Rechts- und Steuerberatertätigkeit.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
3. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

### § 3

#### Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 377.000,00 (in Worten: Euro dreihundertsiebenundsiebzigtausend) und ist eingeteilt in 377.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Es ist vollständig erbracht.

2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
  - a) Herr Dr. Kay Jeß 75.400 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 1 bis 75.400,
  - b) Herr Dr. Ronald Crone 131.950 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 75.401 bis 207.350,
  - c) Herr Walter Kießling 131.950 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 207.351 bis 339.300,
  - d) Herr Friedrich Crone 37.700 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 339.301 bis 377.000.
3. Die Stammeinlagen wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers HMG Beteiligungen AG mit dem Sitz in Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 133384, gemäß Formwechselbeschlusses vom 7. Dezember 2023 erbracht.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

#### **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, unabhängig davon, ob von vornherein nur ein Geschäftsführer bestellt worden ist oder nachträglich alle bis auf einen weggefallen sind.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von dem Verbot, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, erteilt werden.
3. Im Falle der Liquidation gelten die vorstehenden Ziffern 1 und 2 für Liquidatoren entsprechend.

4. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.
5. Ein Geschäftsführer bedarf für folgende Maßnahmen im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten;
  - b) Errichtung von Gebäuden oder Umbauten;
  - c) Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von jeweils mehr als EUR 10.000,00 Anschaffungskosten;
  - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
  - e) Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von mehr als EUR 30.000,00 einschließlich etwaiger Zuschläge, Tantiemen, Provisionen sowie der Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten und Pensionszusagen;
  - f) Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - g) Erwerb, Veräußerung und Gründung von Unternehmen oder Beteiligungen;
  - h) Aufnahme von Krediten und Anleihen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantieversprechen;
  - i) Änderung der Geschäftspolitik des Unternehmens.

## § 6 **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und - soweit nach dem Gesetz erforderlich - den Lagebericht innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen, soweit das Gesetz hierfür nicht eine längere Frist einräumt.
2. Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

3. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (Jahresergebnis) ist an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile auszuschütten, soweit das Gesetz oder die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Vorabaußschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses bestimmen, dass an die Gesellschafter vorab ausgeschüttete Beträge ganz oder teilweise von diesen zurückzuführen sind. Entsprechende Beträge sind von den Gesellschaftern sofort zurückzuzahlen und in die Rücklage einzustellen.

## § 7

### **Gesellschafterversammlung**

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals halten, verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, und zwar mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Empfangsquittung mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist - frühestens nach zehn Werktagen - eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

5. Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne Versammlung schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind - zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Sämtliche Gesellschafter erhalten Ablichtungen.

## § 8 **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
2. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls zulässig.

## § 9 **Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig. Dies gilt auch für die Einräumung einer Unterbeteiligung oder die Eingehung eines Treuhandverhältnisses. Der Erwerb durch Gesellschafter bedarf keiner Zustimmung.
2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, wird ihm jedoch die erforderliche Zustimmung gemäß Abs. 1 verweigert oder nicht binnen eines Monats seit seinem schriftlichen Antrag erteilt, so kann er verlangen, dass die anderen Gesellschafter durch Beschluss entweder die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen von ihnen bestimmten Erwerber anordnen. Die Vergütung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 12. Wird dem Gesellschafter ein solcher Beschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats zugestellt, so bedarf die Abtretung nicht mehr der Zustimmung gemäß Abs. 1 Satz 1.

**§ 10**  
**Einziehung**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Gesellschafters stets zulässig.
2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann auch zwangsweise eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
3. Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
4. Statt der Einziehung kann der Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach deren Wahl ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst - sofern die Voraussetzungen des § 33 GmbHG vorliegen -, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten werden. Die Abtretung kann ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters vorgenommen werden.
5. Die Bewertung des Geschäftsanteils und die Auszahlung des Abfindungsguthabens ist nach § 12 dieses Vertrages vorzunehmen.
6. Rechtsfolge der Einziehung ist das Anwachsen des eingezogenen Geschäftsanteils bei den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen. Unteilbare Spalten werden durch Los verteilt.

**§ 11**  
**Erbfolge**

1. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder den von ihm vermächtnisweise bedachten Personen fortgeführt.
2. Sind mehrere Personen zu Rechtsnachfolgern eines Gesellschafters berufen, haben sie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen

gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

3. Beim Tode eines Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden des Eintritts der Erbfolge eingezogen werden, wenn der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht auf Personen übergeht, die entweder bereits Gesellschafter sind oder gesetzliche Erben des Gesellschafters sind oder - falls eine Verfügung von Todes wegen vorliegt - ohne die Verfügung von Todes wegen gesetzliche Erben des verstorbenen Gesellschafters geworden wären. Die Gesellschaft kann stattdessen auch die Rechte aus § 10 Absatz 4 dieses Vertrages geltend machen. Die Bewertung richtet sich nach § 12 dieses Vertrages.

## **§ 12** **Bewertung**

1. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen vorzunehmen ist, ist - wenn keine andere Einigung erfolgt - der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der dann geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, ergibt.
2. Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter in längstens vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, so sind dem Gesellschafter zunächst 60 % des auf das Stammkapital eingezahlten Betrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von den übrigen Gesellschaftern die Freistellung von denjenigen Sicherheiten zu beanspruchen, die er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen hat.

**§ 13**  
**Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.
2. Die Kündigung hat - vorbehaltlich Absatz 4 - nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Kündigenden aus der Gesellschaft zur Folge.
3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst - sofern die Voraussetzungen des § 33 GmbHG vorliegen -, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die als Entgelt zu zahlende Abfindung bemisst sich nach § 12 dieses Vertrages.
4. Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

**§ 14**  
**Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft sind von jedweden Wettbewerbsverbot im weitest möglichen Umfang befreit.

**§ 15**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Die HMG Beteiligungen AG mit dem Sitz in Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 133384, hat die Kosten der Vorbereitung und Durchführung ihrer Gründung bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 getragen.
4. Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten (die Kosten der notariellen Beurkundung, der Registereintragung sowie der steuerlichen Beratung) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.500,00.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift). Das Papierdokument wird nur auszugsweise wiedergegeben. Es enthält über den Gegenstand des Auszugs keine weiteren Bestimmungen.

Hamburg, den 08.12.2023

Dr. Moritz Menges, Notar